



Gemeinde Masein
Schulfach

Schulordnung

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2014

Schulordnung der Gemeinde Masein

Gestützt auf Art. 20 des Schulgesetzes des Kantons Graubünden vom 21. März 2012

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 28. November 2014

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Die Gemeinde führt selbstständig, mit anderen Gemeinden oder im Verband folgende Schulstufen:

- a) Kindergartenstufe
- b) Primarstufe
- c) Sekundarstufe I

²Der Kindergartenbesuch kann für fremdsprachige Kinder obligatorisch erklärt werden.

Schulstufen

Art. 2

Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.

Schulpflicht,
Schulort,
Unentgeltliche

Art. 3

Die Gemeinde gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonale vorgeschriebene Blockzeit.

Blockzeit

Art. 4

Die Gemeinde bietet bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an. Die Bestimmung des Bedarfs richtet sich nach der Tagesstrukturverordnung des Kantons Graubünden.

Tagesstrukturen

Art. 5

¹Die Gemeinde kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote schaffen.

²Bei Bedarf werden spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen eingerichtet.

Zusätzliche
Angebote

Art. 6

Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist *die Gemeinde* zuständig.

Sonderpädagogische
Massnahmen im
niederschweligen
Bereich

Art. 7

Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.

Beurteilung,
Promotion und
Übertritt

II. Die Lehrpersonen

Art. 8

¹Die Lehrpersonen sind Angestellte der Gemeinde.

²Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen richtet sich nach den kommunalen und kantonalen Bestimmungen. Es wird durch einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

Anstellungsverhältnis

III. Schulleitung

Art. 9

Die Gemeinde kann eine Schulleitung einsetzen.

Schulleitung

IV. Schulrat

Art. 10

¹Der Schulrat setzt sich nach der Verfassung der Gemeinde Masein zusammen. Ihm steht der Schulratspräsident oder die Schulratspräsidentin vor.

²Der Schulrat wird vom Schulratspräsidenten oder von der Schulratspräsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn 1 Mitglied des Schulrates es verlangt.

³Zu den Sitzungen des Schulrates können, bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Organisation

Art. 11

¹Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Beschlussfähigkeit

Art. 12

¹Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und den Kindergarten und sorgt für den Vollzug der kantonalen Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale Gesetze einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

Pflichten und Kompetenzen

²Ihm obliegen insbesondere:

1. Antrag an den Gemeindevorstand bezüglich Anzahl der zu führenden Klassen;
2. die Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen und der Schulleitung;
3. die Anstellung von Stellvertretungen und Hilfspersonen;
4. Stellenteilungen einer Lehrerstelle können vom Schulrat bewilligt werden;
5. Erlass eines Pflichtenheftes für die Schulleitung;
6. Erlass eines Reglements über die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung;
7. Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes;
8. die Genehmigung von Stundenplänen auf Vorschlag der Lehrerschaft;
9. die Genehmigung von Schul- und Sportanlässen und von Projektwochen;
10. die Durchführung von Schulbesuchen;
11. Entscheid über die Vorverlegung beziehungsweise den Aufschub des Eintritts in die Kindergarten- und Primarstufe;
12. Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes;
13. Entscheid betreffend das Überspringen einer Klasse;
14. Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;
15. Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich;
16. Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;
17. Entscheid über die vorzeitige Entlassung eines Kindes frühestens nach acht obligatorischen Schuljahren;
18. Entscheid über den Besuch weiterer Schuljahre nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit;
19. Entscheid über den Schulausschluss während des nachobligatorischen Schulbesuches;
20. Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld;
21. Festlegung der Ferien – mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien – in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region sowie Obligatorisch-Erklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen;
22. Erlass eines Reglementes über Absenzen und Urlaub;
23. Erlass einer Disziplinarordnung;

24. Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes;
25. die Organisation des Schülertransportes;
26. Wahl von Kommissionen, die sich mit schulinternen Fragen befassen;
27. Vorbereitung des Budgets (in Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft) zuhanden des Gemeindevorstands;
28. Delegation eines Vertreters oder einer Vertreterin an die Oberstufe;
29. Überwachung des Unterhaltes der Schullokalitäten und deren zweckmässige Ausstattung. Entscheide über allfällig anderweitige Verwendungen der Schulräume und -anlagen in Absprache mit der betroffenen Lehrperson.

Art. 13

Der Schulratspräsident oder die Schulratspräsidentin hat insbesondere folgende Pflichten und Kompetenzen:

1. vertritt den Schulrat nach aussen;
2. bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse;
3. er oder sie trifft in dringlichen Fällen die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig an der nächsten Sitzung.

Schulratspräsident
Schulratspräsidentin

V. Rechtspflege

Art. 14

¹Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulratspräsidentin bzw. des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

Rechtsweg

²Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs- Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.

³Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen.

VI. Schlussbestimmung

Art. 15

Diese Schulordnung ersetzt diejenige vom 20. April 2005 und tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) rückwirkend auf das Schuljahr 2014/2015 in Kraft.

Inkrafttreten

Masein, 28. November 2014

Namens der Gemeinde Masein

Gemeindepräsidentin:



Beatrix Vital



Aktuar:



Johannes Pfenniger

Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
genehmigt gemäss Departementsverfügung vom 15.12.2014

Der Vorsteher: 